

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Das Unternehmen eventissimo e.U. (im Folgenden auch als Eventagentur bezeichnet) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber (im Folgenden auch Kunde genannt), selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

Änderungen, Ergänzungen, Vorbehalte oder Nebenabreden dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des gesamten Vertrages, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und der beiderseitigen Gegenzeichnung. Wird ein Vertragspunkt oder eine Bestimmung des Vertrages dadurch unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragspunkte oder Bestimmungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die Ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Eventagentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Vertragsabschluss / Verschwiegenheitspflicht
Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Eventagentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Eventagentur sind freibleibend und unverbindlich.

Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Eventagentur gebunden. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrages durch die Eventagentur zustande. Die Annahme des Auftrages hat in Schriftform (z.B. durch Vertragsunterfertigung oder Auftragsbestätigung) zu erfolgen.

Der Kunde unterliegt betreffend sämtlicher Vertragspunkte der Verschwiegenheitspflicht und darf zu keinem Zeitpunkt gegenüber Dritten Auskunft erteilen. Das Angebot auf Basis eines Briefings mit einer unverbindlichen Grobkostenschätzung ist in der Regel kostenlos.

Ein Grobkonzept mit einer unverbindlichen Grobkalkulation ist bereits honorarpflichtig. Dieses Agenturhonorar richtet sich nach dem jeweiligen Rechercheaufwand und wird bei Auftragserteilung teilweise wieder gut geschrieben.

Reisekosten (Reisen zur Erfüllung eines Auftrages) werden die Reisezeit mit Sätzen nach Zeitaufwand, plus Km-Geld und Diäten in Rechnung gestellt. Als Reisezeiten gelten dabei auch Wartezeiten, soweit dadurch die Ausübung einer anderwärtigen Tätigkeit be- oder verhindert wird. Es besteht die Möglichkeit einer individuell vereinbarten Spesenpauschalierung!

Fremdkosten, die im Rahmen der Planung bzw. Durchführung von Projekten bzw. Events entstehen, werden unter Aufschlag des Zeit- und Organisationsaufwandes weiterverrechnet. Leistungsumfang / Auftragsabwicklung
Mitwirkungspflichten des Kunden. Das Erstgespräch (Briefing) zur Festlegung der Zielparame- ter und Erfassung der relevanten Projektdaten ist in der Regel kostenlos.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Die Eventagentur ist berechtigt, sich für die Durchführung von Leistungen einer adäquaten Vertretung zu bedienen und außerdem berechtigt Subunternehmer zu betrauen.

Der Kunde wird die Eventagentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, welche für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Kunde wird die Eventagentur über alle Vorgänge informieren, welche für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Eventagentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Copyrights

Das Urheber- und Nutzungsrecht für sämtliche von der Agentur erstellten Ideen-Skizzen, Vorschlägen, Beschreibungen, Konzepten, Entwürfen, Grafiken, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie auch Teilen davon stehen unabhängig vom Wortlaut im Eigentum der Agentur auch dann, wenn für die Präsentation ein Honorar bezahlt wurde. Der Auftraggeber erwirbt lediglich das Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Zweck. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, dieses Nutzungsrecht ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur weiter zu übertragen. Sollte die Leistung der Agentur über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Umfang hinausgehen, ist hierfür die Zustimmung der Agentur erforderlich. Die Agentur ist berechtigt, hierfür eine gesonderte Vergütung zu verlangen, wobei sich diese Vergütung nach den Empfehlungen der österreichischen Wirtschaftskammer für die Bereiche Werbung & Eventmanagement richtet.

Die Übertragung der Nutzungsrechte bedarf ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung, die auch die Höhe der Copyright-Kosten einschließt. Das Urheberrecht ist NICHT übertragbar!

Der/Die Künstler arrangieren die gesamte An- und Abreise selbst, die Kosten hierfür übernimmt der Kunde gemäß der im Auftrag angeführten Position(en).

Der Auftraggeber richtet sich mit den Bühnen-, Ton- und Lichtverhältnissen nach den Wünschen der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s). Wenn der/die Künstler aus diesem Vertrag eine Verpflichtung bei Film, Funk oder Fernsehen benennen, ist der Kunde verpflichtet, den/die Künstler zu dem genannten Zwecke aus dem Vertrag ohne weitere Verpflichtungen freizustellen.

Ein Auftrittsnachweis wird auf Verlangen des Kunden von dem/den Künstler(n) bis maximal 14 Tage nach dem im Vertrag vereinbarten Veranstaltungs- bzw. Auftrittstermin ausgestellt. Leistungen durch den Kunden / Fremdleistungen. Die Eventagentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen und/oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.

Die Kosten für AKM, GEWA, Vergnügungssteuer, Künstlersozialkassa, Saalmiete, Heizung, Strom, Versicherungen, Tanz- bzw. Musikgenehmigung, Werbekosten, und dgl. übernimmt der Kunde.

Der Kunde stellt dem/den Künstler(n) eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit kostenlos zur Verfügung, oder der Kunde übernimmt die Kosten für die Übernachtung des/der Künstler(s) wenn dies vertraglich nicht ausgeschlossen wurde.

Der/Die Künstler benötigen für den Auftritt eine entsprechende Licht-/Ton-/Videoanlage. Die Kosten für diese Anlagen sind in der Leistungsbeschreibung aufgelistet und werden vom Kunden übernommen. Termine, Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Eventagentur ist bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn der Kunde der Eventagentur eine angemessene, mindestens 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Eventagentur.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eventagentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Eventagentur, entbinden die Eventagentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzuges verschoben.

Der/Die Künstler werden zu dem im Auftrag festgelegten Termin, Zeitrahmen und Veranstaltungsort auftreten. Rücktritt vom Vertrag. Die Eventagentur und der/die Künstler ist/sind insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.
- b) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Eventagentur keine Vorauszahlungen leistet, oder vor Leistungserbringung der Eventagentur keine taugliche Sicherheit (z.B. Bankgarantie) übergibt.
- c) der Kunde sich mit seinen Zahlungen in Verzug gegenüber der vereinbarten Zahlungsvereinbarungen befindet.

Im Falle einer Vertragskündigung ist die gemäß Auftrag (inklusive Zusatzaufträge) vereinbarte Nettogesamtsumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne weiteren Zahlungsverzug an die Eventagentur und/oder den/die Künstler zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle aus der Vertragsrückabwicklung entstehenden Kosten zu übernehmen, wobei weitere Schadenersatz- und Folgeschadensansprüche durch die Eventagentur und des/der Künstler ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Ein Vertragsrücktritt durch den Kunden ist ohne Stornokosten und ohne die Angabe von Gründen bis 30 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin möglich.

Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden zwischen dem 29. und dem 11. Kalendertag vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin werden 20% der gemäß im Auftrag vereinbarten Nettogesamtsumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Stornokosten in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich die Stornokosten innerhalb von 7 Tagen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das gemäß im Auftrag angeführte Bankkonto ohne weitere Abzüge zu überweisen.

Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden bis zum 10. Kalendertag vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin werden 100% der gemäß Auftrag vereinbarten Nettogesamtsumme zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Stornokosten in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich die Stornokosten innerhalb von 7 Tagen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das gemäß im Auftrag angeführte Bankkonto ohne weitere Abzüge zu überweisen.

Zahlungsanspruch

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Zahlungsanspruch der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s) für jede einzelne

Leistung, sobald diese erbracht wurde. Alle Leistungen der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s), die nicht ausdrücklich durch den Auftrag abgegolten sind, werden durch den Kunden gesondert entlohnt.

Zahlungsvereinbarungen

Der/Die Auftritt(e) des/der Künstler(s) ist/sind abhängig von der gemäß Vertrag vereinbarten termingerechten Zahlung in bar oder wertmäßig einlangend auf dem gemäß Auftrag angeführtem Konto. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, dann kann die Eventagentur und/oder der/die Künstler den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Der Kunde ist aus diesem Titel nicht berechtigt, Schadenersatzanforderungen, in welcher Form auch immer, zu stellen. Der Kunde bezahlt nach Beendigung der gemäß Auftrag vereinbarten Veranstaltung an die Eventagentur und/oder den/die Künstler bzw. dessen bekanntgegebenen und bevollmächtigten Vertreter das gemäß Auftrag vereinbarte Leistungsentgelt ohne Abzüge und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in bar. Der Kunde verpflichtet sich, einen eventuell vereinbarten offenen Restbetrag aus dem Auftrag innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer auf das gemäß im Auftrag angeführte Bankkonto ohne weitere Abzüge zu überweisen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung von offenen Forderungen verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Eventagentur aufzurechnen, außer die Forderungen des Kunden wurden von der Eventagentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Eigentumsrecht und Urheberrecht Für alle Leistungen aus dem vertragsgegenständlichem Auftrag gilt bis zur vollständigen Bezahlung das uneingeschränkte Eigentumsrecht der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s).

Der Firmenwortlaut und/ oder der Künstlernaamen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Eventagentur nicht für Werbezwecke verwendet werden.

Für eine Aufzeichnung von Bild und/oder Ton während der Veranstaltung, in welcher Art auch immer, ist die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Eventagentur einzuholen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung behält sich die Eventagentur Schadenersatz- und Regressforderungen vor.

Der Kunde erwirbt durch die Bezahlung des Auftrages keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte und ist nicht berechtigt, vertragsgegenständliche Unterlagen, in welcher Form auch immer, ohne Zustimmung der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s) zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, an Dritte weiterzugeben oder eine sonstigen Verwertung durch- zuführen.

Die Eventagentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Eventagentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die Eventagentur ist vorbehaltlich des schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen. Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Leistungserbringung durch die Eventagentur und/oder des/der Künstler(s) schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

Im Fall von berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Eventagentur und/oder des/der Künstler(s) zu. Die Beweislastumkehr gemäß §924 ABGB zu Lasten der Eventagentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschäden oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s) beruhen.

Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden und sind in der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

Die Eventagentur und/oder der/die Künstler haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schäden, welche dem/den Künstler(n) an technischen Geräten, Instrumenten, Tonträgern und sonstiger Ausrüstung am Auftrittsort durch Fremdverschulden entstehen, werden vom Veranstalter oder dessen Versicherung übernommen.

Kontakt

Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Eventagentur und/oder des/der Künstler(s) ist bei Streitigkeiten sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Eventagentur und/oder der Wohnsitz des/der Künstler(s). Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Als Gerichtsstand des/der Künstler(s) wird sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden der jeweilige Wohnsitz des/der Künstler(s) vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, bei Streitigkeiten gegen den/die Künstler unabhängig von Art und Weise, die Eventagentur schad- und klaglos zu halten und ausschließlich gegen den/die Künstler selbst vorzugehen.

Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen werden als gegenstandslos betrachtet.

Stand: Oktober 2026